



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

26. Februar 2013

### Nr. 2013-124 R-722-14 Kleine Anfrage Alex Inderkum, Schattdorf, zu Finanzierung Tierheim des Tierschutzvereins Uri; Antwort des Regierungsrats

Am 21. Januar 2013 reichte Landrat Alex Inderkum eine Kleine Anfrage zur Finanzierung Tierheim des Tierschutzvereins Uri ein. Er ersucht den Regierungsrat um Beantwortung von vier Fragen.

#### **I. Grundsätzliches**

Jede Gemeinde und jeder Kanton hat vielfältige Vollzugsaufgaben wahrzunehmen. Um die Erledigung der komplexen Aufgaben qualitativ sicherzustellen, werden immer mehr Aufgaben im Verbund wahrgenommen. In der Urschweiz werden - wegen der Kleinheit der Kantone - verschiedene Aufgaben kantonsübergreifend wahrgenommen. Dies gilt auch für den Veterinärbereich, wo die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden eng zusammenarbeiten. Im Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone (RB 30.2315) ist im Artikel 8b festgelegt, dass das Laboratorium der Urkantone sowohl die eidgenössische wie auch die kantonale Gesetzgebung im Veterinärbereich vollzieht.

Seit dem 1. November 2012 ist diese neue kantonale Veterinärverordnung (RB 60.2111) in Kraft. Die Verordnung hält fest, dass die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die eidgenössische und kantonale Veterinärgesetzgebung entsprechend dem Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vollzieht und dabei unter anderem die fachgerechte Betreuung von Findeltieren sicherzustellen hat. Gemäss Artikel 34 trägt der Kanton die Kosten zur Unterbringung von Findeltieren im Rahmen des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone, sofern die Findeltiere einem Tierheim im Sinne von Artikel 722 Absatz 1ter Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) anvertraut werden. Dabei ist zu beachten, dass Findeltiere erst nach einer Wartefrist von zwei Monaten weiter vermittelt werden können.

Bis heute hat sich das Tierheim in Bürglen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung den Findeltieren im Kanton Uri angenommen. Im Weiteren nimmt sich der Tierschutzverein Uri auch freiwillig Tieren an, die in Folge Todesfall, Wohnungswechsel usw. beim Tierheim abgegeben werden. Sie nehmen diese Tiere solange in Obhut, bis sie an Drittpersonen vermittelt werden können. Diese Tiere können ohne Wartefristen veräussert werden.

## II. Beantwortung der Fragen

1. *Wie gedenkt der Regierungsrat zu handeln, um das Tierheim des Tierschutzvereins Uri vor einem drohenden Konkurs zu bewahren? Sieht er Möglichkeiten, dem Heim für dessen Existenzsicherung z. B. einen Teil der Lohnkosten zu decken und/oder künftig jährlich einen Pauschalbetrag von beispielsweise 20'000 Fr. zu gewähren und/oder eine Defizitgarantie in der gleichen Höhe zu übernehmen?*

Der Regierungsrat ist sich der schwierigen Situation des Tierheims des Tierschutzvereins Uri bewusst, sieht aber vor dem Hintergrund der gegebenen Rechtslage keine Möglichkeit, das Tierheim für seine privatrechtlich angebotenen Dienstleistungen abzugelten. Im Kanton Uri werden zurzeit durch drei private Institutionen Tiere betreut. In unseren Nachbarkantonen in Schwyz und Nidwalden befinden sich weitere Tierheime, welche vergleichbare Dienstleistungen anbieten.

2. *Laut Artikel 4, Absatz 2b der aktuellen Veterinärverordnung hat die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die fachgerechte Betreuung von Findeltieren sicherzustellen. Das Tierheim des Tierschutzvereins Uri ist ein professioneller Betrieb, in welchem ausgebildete Fachfrauen arbeiten. Somit erfüllt es die Anforderungen gemäss Verordnung. Wie und wo gedenkt der Regierungsrat Findeltiere zu platzieren, wenn das Tierheim Bürglen nicht mehr existieren sollte?*

Die gesetzeskonforme Sicherstellung der Unterbringung von Findeltieren erfolgt durch das Veterinäramt der Urkantone über die bestehenden Tierheime in den Urkantonen und ist vollumfänglich gewährleistet. Falls im Kanton Uri kein Tierheim zur Verfügung stünde, würden die Findeltiere im Tierheim Paradiesli oder Tierheim Burg in Schwyz untergebracht.

3. *Weshalb wurde für das Jahr 2013 dem Tierheim eine Leistungsvereinbarung von pauschal 10'000 Fr. unterbreitet anstatt weiterhin die Effektivkosten zu decken? Immerhin beliefen sich diese im Jahr 2011 auf fast 12'000 Fr.*

Seit dem 1. November 2012 ist das Laboratorium der Urkantone für die Betreuung der

Findeltiere zuständig. Die andern im Konkordat beteiligten Kantone haben diese Aufgabe ebenfalls dem Veterinäramt der Urkantone übertragen. Daher ist es notwendig und durch den Aufsichtsrat des Konkordats bestätigt, eine einheitlich finanzielle Lösung über die vier Kantone zu schaffen.

Grundlage für die Kostenabgeltung sind die Vergleichszahlen der übrigen Konkordatskantone. Der dem Tierheim unterbreitete Entwurf für eine Leistungsvereinbarung basiert auf diesen Vergleichszahlen.

*4. Bisher bezahlte der Kanton pro Tag und Findeltier eine Entschädigung, und zwar während zweier Monate. Nach Ablauf dieser Zeit beteiligt sich der Kanton nicht mehr an den Kosten, diese gehen dann komplett zu Lasten des Tierheims. Wie lässt sich diese kurze Zeit von zwei Monaten begründen? Müssen nicht vermittelte Tiere nach zwei Monaten getötet werden?*

Als Findel- oder Fundtier bezeichnet der Gesetzgeber ein von seinem Eigentümer verlorenes, ihm entlaufenes oder ohne sein Zutun entzogenes Tier, das von einer anderen Person gefunden wird. Das Fundrecht ist in den Artikel 720ff. ZGB geregelt. Die Wartefrist für den Eigentumsübergang an Findeltieren beträgt zwei Monate ab der Bekanntmachung oder Anzeige (Art. 722 Abs. 1bis ZGB). Nach Ablauf von zwei Monaten geht somit ein Findeltier in den Besitz des Tierheims über und das Tierheim kann über das Tier verfügen. Es muss nicht getötet werden, sondern kann weitervermittelt werden.

### **III. Schlussbemerkung**

Der Regierungsrat anerkennt das grosse, freiwillige Engagement des Tierschutzvereins Uri zugunsten des Tierschutzes und bringt diesem Einsatz grosse Wertschätzung entgegen - genau gleich, wie er dies auch bezüglich anderer "Freiwilligenarbeit" (z. B. Nachbarschaftshilfe, Betreuung älterer Menschen) tut.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor

